



Landgericht Hannover

34 KLS 6483 Js 43443/15 (1/16)

Ausfertigung

Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 07.05.2016
Hannover, den 16.06.2016
Geschäftsstelle des Landgerichts
Dreier, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes !

Urteil

In der Strafsache

gegen

geb. am _____
zuletzt wohnhaft: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Familienstand _____
zurzeit: _____

wegen

schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung u. a.

hat die 2. große Jugendkammer des Landgerichts Hannover aufgrund der Sitzungen vom 08.04., 11.04., 25.04., 26.04. und 28.04.2016, an denen teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts _____
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht _____
Richter _____
als beisitzende Richter,

_____ Hannover,
_____ Isernhagen,
als Schöffen,

Staatsanwältin _____ am 08.04. und 11.04.2016,
Oberstaatsanwältin _____ am 08.04., 25.04. und 26.04.2016,
Erste Staatsanwältin _____ am 28.04.2016
als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin _____, Hannover,
als Verteidigerin,

Rechtsanwältin _____ Hannover,
als Vertreterin der Nebenklägerin _____

Rechtsanwältin _____, Hannover,
als Vertreterin der Nebenklägerin _____

Justizobersekretär _____
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 28.04.2016

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Angeklagte ist des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in sechs Fällen, des versuchten schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der gefährlichen Körperverletzung in vier Fällen, der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung, der vorsätzlichen Körperverletzung in drei Fällen, des Betrugs und des Erwerbs von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Abgabe von Betäubungsmitteln schuldig.
2. Er wird unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts Hannover vom 05.02.2015 (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) und 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) zu einer Einheitsjugendstrafe von

4 Jahren 1 Monat

verurteilt.
3. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

Der gegenwärtig [REDACTED] alte, [REDACTED] und [REDACTED] Angeklagte wurde am [REDACTED] geboren.

Der Angeklagte wuchs mit fünf Geschwistern - einer fünf Jahre älteren Schwester, zwei älteren Brüdern sowie einem jüngeren Bruder und einer jüngeren Schwester - im elterlichen Haushalt auf. Kurze Zeit nach der Geburt des Angeklagten verzog die Familie nach Hannover, wo sie zunächst im Stadtteil [REDACTED] wohnte und seit dem Jahr 2004 [REDACTED] - dort seit 2009 in einem eigenen Haus in einem Neubaugebiet - lebt. Der Angeklagte und seine Familie gehören der Volksgruppe der [REDACTED] n.

Der Vater des Angeklagten war zunächst selbständig im Landschaftsbau tätig und ist nunmehr bei der [REDACTED] angestellt. Die Mutter des Angeklagten, die der deutschen Sprache im Gegensatz zum Vater kaum mächtig ist, versorgt als Hausfrau die Familie. Die ältere Schwester des Angeklagten, [REDACTED], hat den Beruf der Zahnarzthelferin erlernt. Sein zwei Jahre älterer Bruder [REDACTED] und sein ein Jahr älterer Bruder [REDACTED] haben beide den Realschulabschluss erlangt und eine Ausbildung zum Elektriker abgeschlossen. Die jüngere Schwester des Angeklagten hat vor kurzem den Realschulabschluss erlangt und möchte eine Ausbildung beginnen. Der jüngere Bruder des Angeklagten besucht noch die Schule und beabsichtigt, das Abitur zu machen.

Der Angeklagte selbst wurde nach dem Besuch des Kindergartens im Jahr 2001 altersgemäß eingeschult. Noch während des Besuchs der Grundschule, im Alter von 9 Jahren, begann der Angeklagte zu rauchen. Zudem wurde er in der vierten Klasse wegen einer körperlichen Auseinandersetzung erstmals von der Schule suspendiert. Nach dem Besuch der Grundschule wechselte er im Jahr 2005 auf die Hauptschule _____, die er zunächst regelmäßig besuchte. Bereits zu dieser Zeit begann der Angeklagte, Diebstähle zu begehen. Im schulischen Bereich fiel der Angeklagte zudem erneut durch körperliche Auseinandersetzungen und Beleidigungen auf, auf die die Schule mit Klassenkonferenzen reagierte. Nachdem der Angeklagte die fünfte Klasse wegen ungenügender schulischer Leistungen wiederholen musste, kam es wegen Beleidigung einer Lehrerin im Jahr 2007 zu einem erneuten Schulwechsel, nunmehr auf die Hauptschule des _____ das kurze Zeit später aufgelöst und in das _____ integriert wurde. Während dieser Zeit, etwa während des sechsten Schuljahres, rauchte der Angeklagte erstmals Marihuana. Die Eltern des Angeklagten tolerierten das schulische und außerschulische Fehlverhalten des Angeklagten nicht. Sie versuchten, ihn durch das Aufstellen von Regeln zu beeinflussen und wandten sich, als dies nicht gelang, hilfesuchend an den Kommunalen Sozialdienst. Eine infolgedessen im Jahr 2007 installierte ambulante Jugendhilfemaßnahme - Betreuung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe - wurde bereits nach etwa einem dreiviertel Jahr mangels Mitarbeit des Angeklagten wieder eingestellt. Auch auf der neuen Schule kam es zu weiteren Regelverletzungen durch den Angeklagten, so stahl er etwa einer Lehrerin während des Unterrichts Geld (vgl. dazu unten unter Ziffer 1.3.). Das Verhalten des Angeklagten führte zu mehreren Klassenkonferenzen. Aufgrund seines Verhaltens musste der Angeklagte im Februar 2010 erneut die Schule wechseln und war zunächst Schüler der _____ und später der _____. Zu dieser Zeit konsumierte der Angeklagte erstmals Kokain. Zudem begann er, häufiger Marihuana zu rauchen, und die Schule, die ihn langweilte, nicht mehr regelmäßig zu besuchen. An den Wochenenden trank er mit Freunden Alkohol. Aufgrund weiteren schulischen Fehlverhaltens musste der Angeklagte im Jahr 2011 schließlich auch die _____ ohne einen Schulabschluss erreicht zu haben - verlassen. Hiernach besuchte er den Ausbil-

dungszweig Gastronomie der Berufsbildenden Schule _____ um dort den Hauptschulabschluss zu erlangen. Der Angeklagte konsumierte vermehrt Marihuana und besuchte auch hier den Unterricht nur unregelmäßig, so dass er den angestrebten Schulabschluss nicht erlangte. Im Februar 2012 wurde der Angeklagte erstmals inhaftiert (vgl. dazu unten unter Ziffer I.9.). Er besuchte in der Jugendanstalt _____ Hauptschulabschlusskurs, wurde des Kurses aber wegen Fehlverhaltens verwiesen, so dass es ihm auch während der Haftzeit nicht gelang, einen Schulabschluss zu erreichen.

Nach der Haftentlassung im September 2013 nahm der Angeklagte, vermittelt durch einen Bildungsträger, eine Ausbildung zum Metallbauer auf. Er lebte wieder im elterlichen Haushalt und konsumierte in seiner Freizeit wieder regelmäßig Marihuana, gelegentlich auch Kokain und am Wochenende auch größere Mengen Alkohol. Die Ausbildungsstelle besuchte er zunächst kontinuierlich, ab Oktober 2014 kam es jedoch auch hier zu vermehrten Fehlzeiten, weshalb dem Angeklagten der Ausbildungsplatz im Januar 2015 gekündigt wurde. Zwar suchte der Angeklagte zunächst eigeninitiativ mit Hilfe des Arbeitsamtes einen neuen Ausbildungsbetrieb, aber auch hier fehlte der Angeklagte vermehrt unentschuldig, was schließlich zum endgültigen Abbruch der Ausbildung führte. Seitdem ging er keiner schulischen oder beruflichen Tätigkeit mehr nach.

Der Angeklagte leidet unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.2). Bedingt durch die Persönlichkeitsstörung zeigt der Angeklagte deutlich narzisstische Züge, d. h. er stellt seine Wünsche und Vorstellungen deutlich in den Vordergrund, wobei er zeitweise hochgradig kontrollierend, manipulativ und bestimmend auftritt. Zudem gelingt es dem Angeklagten aufgrund der Erkrankung nicht, sich in die Erlebnis- und Gefühlswelt anderer Personen hinzusetzen, um hieraus für die eigenen Handlungen im prosozialen Sinn Orientierungspunkte zu erhalten. Die Erlebniswelt anderer wird von ihm insoweit eingeschränkt wahrgenommen, als sie sich auf solche Ausschnitte beschränkt, aus denen er zu seinem eigenen Vorteil manipulative Ansätze gewinnen kann. Mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung geht bei dem Angeklagten auch die Neigung zu impulsiven Handlungen, auch zu Gewalthandlungen, einher. Auch die

bereits seit der Kindheit bei dem Angeklagten festzustellenden Verhaltensauffälligkeiten sind vor dem Hintergrund dieser Persönlichkeitsstörung zu sehen. Diese Auffälligkeiten mündete mit Erreichen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in die Begehung von verschiedenen Straftaten, vorrangig Gewaltdelikten.

Konkret ist der Angeklagte strafrechtlich bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

1.

Mit Entscheidung vom 18.05.2009 sah die Staatsanwaltschaft Hannover (Az.: 3171 Js 38518/09) in einem Verfahren wegen Diebstahls gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung ab.

2.

Mit Urteil vom 22.06.2009 erteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 329 Ds 97/09 3111 Js 23614/09) dem Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine richterliche Weisung und verpflichtete ihn zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 14.12.2008 kam es im hannoverschen Stadtteil _____ im Bereich des _____ zwischen dem Angeklagten und _____ auf der einen und _____ und _____ auf der anderen Seite zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung. Im Verlauf des Streits schubste _____ den _____ zu Boden und trat ihn mit seinem mit Sportschuhen beschuhten Fuß entweder in den Bereich des Bauches oder des oberen Beines, wodurch dieser Schmerzen erlitt. Der Angeklagte stieß seinerseits mit seinem Knie gegen den Oberschenkel von _____ und versetzte ihm einen Faustschlag gegen den Oberarm, wodurch dieser ebenfalls Schmerzen erlitt.

3.

Mit Urteil vom 01.12.2009 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 324 Ds 146/09 3643 Js 42608/09) gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen und Diebstahls eine Freizeit Jugendarrest und verpflichtete ihn zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

Am 01.01.2009 gegen 2.20 Uhr forderten _____ und _____ die von dem Angeklagten, _____ und _____ begleitet wurden, in _____ an der Stadtbahnendhaltestelle _____ und _____ auf, ihnen ihre gesamten Sachen zu

übergeben, wobei [redacted] dem [redacted], um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, mit der Hand ins Gesicht schlug, woraufhin [redacted] und [redacted] die von ihnen mitgeführten Gegenstände - Böller, Chips und Zigaretten - übergaben. Aus Verärgerung über die geringe Beute schlugen [redacted] und [redacted] daraufhin mit der Faust auf [redacted] ein. [redacted] und [redacted] versuchten sich der Situation zu entziehen, indem sie davonliefen. Daraufhin verfolgten der Angeklagte und [redacted] [redacted] und schlug einer von ihnen ihm, als sie ihn erreicht hatten, mit der Faust auf den Hinterkopf. [redacted] drehte sich daraufhin um und fragte, was das solle, woraufhin er von einem der beiden erneut mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde und anschließend auch der Angeklagte zuschlug. Als Freunde von [redacted] und [redacted] mit der Stadtbahn an der Haltestelle eintrafen, wurden auch diese von dem Angeklagten und seinen Begleitern angegriffen, wobei der Angeklagte eine dieser Personen schubste und einer weiteren Person gegen das Bein trat.

Am 21.04.2009 entwendete der Angeklagte im [redacted] seiner Lehrerin ([redacted]), als diese für kurze Zeit den Unterrichtsraum verlassen hatte, um Kopien zu fertigen, aus deren zurückgelassener Tasche einen 50 €-Schein. Hiervon lud der Angeklagte nach Schulschluss in einem nahegelegenen Bistro Mitschüler ein. Er zahlte den Geldbetrag zu einem späteren Zeitpunkt mit finanzieller Unterstützung seiner Eltern an seine Lehrerin zurück.

4.

Mit Urteil vom 26.07.2010 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 319 Ds 98/10 3593 Js 30571/10) gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Körperverletzung zwei Wochen Jugendarrest und erteilte ihm eine richterliche Weisung. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 15.02.2010 stieß der Angeklagte im Bereich des Schulgeländes der [redacted] in Hannover mit seinem Kopf in Richtung des Kopfes von [redacted] den er zuvor verbal provoziert hatte. [redacted] versuchte, dem Kopfstoß auszuweichen, so dass er von dem Angeklagten nur streifend im Bereich der Schläfe getroffen wurde, wodurch er eine leichte Schwellung erlitt. Im Folgenden kam es zu einer Schlägerei zwischen beiden, bei der auch der Angeklagte eine blutende Verletzung am Kopf erlitt und ein Teil eines Schneidezahns abbrach.

Am Folgetag, dem 16.02.2010, begab sich der Angeklagte im Bereich der [redacted], nunmehr in Begleitung seines Bruders [redacted] zu [redacted], um sich angesichts der Ereignisse vom Vortag weiter mit ihm auseinander zu setzen. Der Angeklagte stürmte auf [redacted] los und schlug mit Fäusten, an denen er sandgepolsterte Lederhandschuhe trug, die zudem mit Nieten versehen waren, gegen seinen Kopf und in sein Gesicht. [redacted] gelang es schließlich, den Angeklagten

festzuhalten und in den sogenannten Schwitzkasten zu nehmen, so dass dieser ihn nicht weiter schlagen konnte. () erlitt Platzwunden im Bereich des Kopfes, Schwellungen im Kopf- bzw. Gesichtsbereich sowie einen Einriss im Bereich seiner Ohren.

5.

Mit Entscheidung vom 18.04.2011 stellte das Amtsgericht Hannover (Az.: 319 Ds 26/11 3543 Js 4995/11) ein Verfahren wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung gemäß § 47 JGG ein.

6.

Mit Entscheidung vom 02.05.2011 stellte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ds 62/11 3121 Js 79670/10) ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 47 JGG ein.

7.

Mit Urteil vom 27.06.2011 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 319 Ds 69/11 3543 Js 15552/11) gegen den Angeklagten wegen Beleidigung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zwei Wochen Jugendarrest und erteilte ihm eine Arbeitsauflage.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 08.01.2011 gegen 21.50 Uhr betitelte der Angeklagte, dessen Steuerungsfähigkeit alkoholbedingt erheblich vermindert war, in der Wache der Polizeiinspektion Hannover-West die Polizeibeamten POK () und PK () als „Hurensöhne“, „Bastarde“ und „Pansen“ und spuckte er POK () in Brusthöhe an, wodurch sich beide in ihrer Ehre verletzt fühlten.

8.

Mit Entscheidung vom 04.08.2011 verurteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 73/11 3543 Js 22929/11) den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidung vom 27.06.2011 zu einer Einheitsjugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Angeklagten wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 16.03.2011 gegen 9.50 Uhr sprach der Angeklagte den () auf dem Gehweg in Höhe der () in Hannover zunächst an, um ihn wegen eines vorangegangenen Vorfalls mit seinem Cousin zur Rede zu stellen. Dabei zog der Angeklagte plötzlich einen Teleskopschlagstock mit einer Gesamtlänge von zirka 45 Zentimetern und einem Gewicht von etwa 500 Gramm hervor und schlug damit mehrfach auf ()

— ein, wodurch dieser eine Platzwunde an der rechten Stirnseite erlitt, die genäht werden musste.

9.

Mit Urteil vom 19.01.2012 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 220/11 3543 Js 79941/11) gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 27.06.2011 und 04.08.2011 eine Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 12.07.2011 beeanete der Angeklagte gegen 22.00 Uhr vor dem —
 —————, ler gerade von der Arbeit kam. Der Angeklagte umklammerte —————. Dzunächst spaßeshalber von hinten und versetzte ihm einen unangenehmen Kniestoß gegen das Gesäß. Kurz darauf hielt ein nicht identifizierter Bekannter des Angeklagten (—————) aufgrund eines zumindest spontan gefassten gemeinsamen Tatplans von hinten fest, während der Angeklagte ihm einen derart heftigen Faustschlag in das Gesicht versetzte, dass sein linkes Jochbein sprach und er sich vom 13.07.2011 bis zum 20.07.2011 in stationäre Behandlung begeben musste. ————— litt noch zum Urteilszeitpunkt unter tatbedingten Beschwerden beim Sprechen und Schmerzen.

10.

Mit Urteil vom 26.11.2012 verhängte das Amtsgericht Hameln (Az.: 12 Ls 31/12 3612 Js 39190/12) gegen den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 27.06.2011, 04.08.2011 und 19.01.2012 eine Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 7 Monaten. Die Strafvollstreckung ist seit dem 10.09.2012 erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 09.04.2012 begab sich der Angeklagte nach dem Ostergottesdienst in der Jugendanstalt —————, zusammen mit ————— und den Mitgefangenen ————— und (—————) zurück zu den Wohngruppen. Hierbei kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen (—————) und dem Angeklagten auf der einen und dem Inhaftierten (—————) auf der anderen Seite. Im Verlauf der zunächst verbalen Auseinandersetzung schlug (—————) dem Gefangenen ————— mit der Faust in das Gesicht, so dass dieser zu Boden ging, woraufhin der Angeklagte ihn mit seinen mit Turnschuhen beschuhten Füßen trat, wodurch dieser Hautrötungen an der linken Halsseite im Nacken und in der Schulterregion erlitt.

11.

Mit Urteil vom 27.01.2014 erteilte das Amtsgericht Hameln (Az.: 12 Ls 15/13 3612 Js 23189/13) dem Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine Geldauflage und eine richterliche Weisung. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 29.12.2012 gegen 17.20 Uhr begab sich der Angeklagte in den Räumlichkeiten der Jugendanstalt [redacted] in den Haftraum von [redacted], mit dem er bereits zuvor eine körperliche Auseinandersetzung gehabt hatte. Aus Wut über die hierbei erlittenen Verletzungen versetzte der Angeklagte [redacted] mehrfach Faustschläge gegen den Kopf, wodurch dieser eine Nasenbeinfraktur, eine Kopfplatzwunde und eine Risswunde am linken Nasenflügel erlitt.

12.

Mit Urteil vom 05.02.2015 erteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) dem Angeklagten wegen Bedrohung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz eine richterliche Weisung.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 14.06.2014 gegen 1.00 Uhr traf der Angeklagte in der Diskothek „[redacted]“ in [redacted] zufällig seine Exfreundin [redacted]. Obwohl ihm bekannt war, dass ihm durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21.01.2014 bis zum 20.07.2014 unter anderem untersagt worden war, Zusammentreffen mit [redacted] herzustellen und er verpflichtet war, in Fällen zufälligen Zusammentreffens sofort einen gebührenden Abstand herzustellen, suchte er über einen längeren Zeitraum wiederholt das Gespräch mit der [redacted] und kündigte ihr zudem an, sie umzubringen, wenn er sie das nächste Mal sehe.

13.

Mit Urteil vom 04.05.2015 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) gegen den Angeklagten unter Einbeziehung der Entscheidung vom 05.02.2015 wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen eine Einheitsjugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Angeklagten wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Dieser Verurteilung lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

An einem nicht näher bestimmbar. Tag im November 2013 schubste der Angeklagte nahe der Stadtbahnhaltestelle [redacted] in [redacted] seine damalige Freundin [redacted] in einen Tunnel, versetzte ihr dort zwei Backpfeifen und schlug ihr dann mit der Faust in das Gesicht, wodurch sie eine blutende Platzwunde an der Oberlippe, Nasenbluten, eine Nasenprellung und vorübergehende Einschränkungen des Hörvermögens auf dem linken Ohr davon trug.

An einem ebenfalls nicht näher bestimmbaren Tag Anfang Januar 2014 schubste der Angeklagte _____ am _____ in _____ zu Boden, wodurch sie ein Hämatom am Oberschenkel erlitt. Anschließend drückte er sie gegen eine Wand, wo er sie mehrere Sekunden lang am Hals würgte.

Am 18.01.2014 gegen 17.30 Uhr zog er _____, die zuvor telefonisch die gemeinsame Beziehung beendet hatte, an der Jacke und teilweise auch an den Haaren von ihrer elterlichen Wohnung in der _____ in _____ bis zum Bereich _____ auf den dortigen Spielplatz, versetzte ihr dort einen Faustschlag in die linke Gesichtshälfte, so dass sie „Sterne“ sah, und brachte sie durch einen Tritt gegen das rechte Knie zu Boden. _____ ritt hierdurch schmerzhaft Prellungen.

Der Angeklagte wurde in vorliegender Sache am 08.09.2015 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 02.09.2015 (Az.: 320 Gs 49/15), neugefasst durch Beschluss der Kammer vom 12.02.2016, festgenommen und befindet sich seit diesem Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft.

II.

Dem Urteil ist eine Verständigung gemäß § 257 c StPO vorausgegangen.

III.

Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Nachdem der Angeklagte im September 2013 aus der Strafhaft entlassen worden und es im Januar 2014 zu der Trennung von seiner damaligen Freundin _____ gekommen war (vgl. dazu oben unter Ziffer I.13.), kam er Anfang des Jahres 2014 über das Internetportal _____ in Kontakt mit der am _____ geborenen Nebenklägerin _____. Diese war ihm seit seiner früheren Jugend bekannt. Beide hatten sich vor seiner Inhaftierung gut verstanden, sich jedoch aus den Augen verloren. Dem Angeklagten war aufgrund

der früheren Bekanntschaft auch das Alter der Nebenklägerin _____ bekannt. Nachdem sie sich zunächst einige Zeit über den _____ Nachrichten geschrieben hatten, kam es spätestens ab Februar 2014 auch zu gemeinsamen Treffen und sie verbrachten zunehmend Zeit miteinander. _____ die zu diesem Zeitpunkt ein Praktikum im Einzelhandel mit dem Ziel absolvierte, im September 2014 eine Ausbildung zu beginnen, verliebte sich schnell in den Angeklagten, was auch der Angeklagte bemerkte. Ab Anfang April 2014 waren beide in dem Sinne liiert, dass sie Zeit miteinander verbrachten und es auch zu sexuellen Kontakten kam. Ernsthafte Gefühle hatte der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt für _____ nicht.

1. (Taten zu Ziffer 1. bis 4. - bis zum 25.01.2015 - der Anklageschrift)

Der Angeklagte hatte von einem Bekannten aus _____ erfahren, dass dieser seinen Lebensunterhalt dadurch bestritt, dass seine Freundin sich prostituierte und ihm das erwirtschaftete Geld übergab. Dem Angeklagten, der nur über seine Ausbildungsvergütung verfügte, erschien dies eine reizvolle Möglichkeit, seine finanzielle Situation aufzubessern und so einen gehobenen Lebensstil führen zu können. Er schlug daher der zum damaligen Zeitpunkt _____ Nebenklägerin _____ kurz nach dem Beginn der Beziehung vor, zusammen der Prostitution nachzugehen, was meinte, dass sie sich prostituieren sollte, um für das gemeinsame Leben und die gemeinsame Zukunft Geld zu verdienen. Hierdurch wollte er sich eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. _____, die - was dem Angeklagten bekannt war - noch nie der Prostitution nachgegangen war und die - wie dargelegt - andere berufliche Ziele verfolgte, lehnte dies zunächst ab. Der Angeklagte wollte dies jedoch nicht akzeptieren, sondern forderte sie in der Folgezeit wiederholt auf, der Prostitution nachzugehen. Als _____ sich hierdurch nicht umstimmen ließ, drohte er ihr für den Fall, dass sie sich hierzu nicht bereit erklären sollte, mit Trennung, wobei ihm bewusst war, dass dies für die Nebenklägerin aufgrund ihrer für ihn empfundenen Gefühle sehr schmerzlich sein würde und sie dies nach Möglichkeiten vermeiden wollte. Seinem Plan entsprechend erklärte sich die Nebenklägerin unter dem Eindruck der Drohung des An-

geklagten, die Beziehung zu ihr zu beenden, schließlich bereit, sich zu prostituieren und das Geld dem Angeklagten zu übergeben.

Der Angeklagte wählte als erstes Bordell für die Nebenklägerin die _____ aus, da dort bereits eine gemeinsame Bekannte, _____ gearbeitet hatte, die die Nebenklägerin dorthin begleiten sollte. In dem Etablissement ging die Nebenklägerin ab dem 24.06.2014 unter dem Namen _____ für ein bis zwei Wochen neben ihrem Praktikum der Prostitution nach, indem sie sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbrachte. Der Angeklagte brachte die Nebenklägerin regelmäßig mit der Bahn oder dem Taxi zur Arbeit und holte sie dort auch wieder ab. Die erzielten Einnahmen übergab die Nebenklägerin _____ nach Abzug des hälftigen Anteils für das Bordell vollständig dem Angeklagten, wobei die genaue Summe nicht bekannt ist, jedoch 300 € nicht überstieg. Der Angeklagte gab jetzt und in der Folgezeit vor, das von _____ verdiente Geld zurückzulegen und es für ihre gemeinsame Zukunft - Anschaffen einer gemeinsamen Wohnung, Eröffnung eines Kiosks - zu sparen. Teilweise bezahlte er auch gemeinsame Unternehmungen von dem Geld, was insoweit auch _____ zugutekam. Überwiegend verwendete der Angeklagte das Geld aber für seine eigenen Zwecke.

Im Juli 2014 brachte der Angeklagte _____ Jazu, in das Bordell, _____ in _____ als „_____“ zu wechseln, da in der _____ nach Auffassung des Angeklagten zu wenige Kunden verkehrten und der Verdienst zu gering war, nachdem er sich zuvor bei Personen aus der Rotlicht-Szene erkundigt hatte, in welchem Bordell gute Einnahmen zu erzielen seien. Im Bordell „_____“ arbeitete die Nebenklägerin _____ über einen Zeitraum von drei bis vier Wochen an mehreren Tagen und gab ihre vollständigen Einnahmen von täglich etwa 300 € dem Angeklagten. Auch hier brachte der Angeklagte die Nebenklägerin mit der Bahn oder dem Taxi zur Arbeit und holte sie dort wieder ab.

Anfang August 2014 beschloss der Angeklagte abermals, dass _____ das Bordell wechseln solle, da seiner Meinung nach auch im _____ zu wenig Kundschaft verkehrte, so dass _____ in der Zeit vom 04.08.2014 bis

zum 08.11.2014 beinahe täglich im Bordell „ “, als Prostituierte für ihn arbeitete. Der Angeklagte hatte dieses Etablissement ausgewählt, da sich dort zu diesem Zeitpunkt bereits die gemeinsame Bekannte , mit der die Nebenklägerin bereits in der zusammen gearbeitet hatte, prostituierte und hohe Einnahmen erzielte. Auch hier übergab die Nebenklägerin dem Angeklagten das verdiente Geld nach Abzug des Anteils für das Hotel vollständig. verdiente in dieser Zeit zirka 36.000 €, wovon die Hälfte an das Bordell ging und der Rest der Einnahmen an den Angeklagten, der diese für seine Zwecke verwendete. Ihr verblieb nur Geld für Kosmetika, künstliche Fingernägel und Friseurbesuche, was der Angeklagte auch zum besseren Verdienst befürwortete, oder für den Kauf von Kleidung in Anwesenheit des Angeklagten. Der Angeklagte kam zudem für gemeinsame Aktivitäten auf.

Während dieser Zeit übernachtete regelmäßig im Bordell und gab ihre im September begonnene Ausbildung im Einzelhandel auf, nachdem es aufgrund der nächtlichen Prostitutionsausübung zu vermehrten Fehlzeiten gekommen war. Der Angeklagte hatte die Nebenklägerin zuvor dahingehend beeinflusst, dass er sie auf das Problem der Vereinbarkeit von Schule und Prostitution angesprochen hatte und sich für die Ausübung der Prostitution und den Abbruch der Ausbildung ausgesprochen hatte. Zudem sprach er sich gegen Kontakte zu ihrer Familie aus, nachdem ihr Vater von der Prostitutionsausübung im erfahren und dies strikt abgelehnt hatte. Um die Kontakte der Nebenklägerin - zu anderen Männern, aber auch zu Freunden und Familie - kontrollieren zu können, übergab er ihr zudem ein Mobiltelefon, in dem sie nur seine Rufnummer speichern durfte. fixierte sich immer mehr auf den Angeklagten, was dieser förderte und ausnutzte, da sich so ihre Bereitschaft, sich aus diesem Grund für ihn zu prostituieren, erhöhte. Kurze Zeit nach der Aufnahme der Arbeit im , etwa ab September/Oktober 2014, fing der Angeklagte zudem an, gegenüber gewalttätig zu werden. So ohrfeigte er sie, wenn sie seinen Aufforderungen nicht nachkam oder sich aus seiner Sicht frech oder dumm verhielt, ohne dass dies einen konkreten Zusammenhang zur Prostitutionsausübung aufwies.

Nachdem es zu Unstimmigkeiten mit der Bordellbetreiberin des „ “ gekommen war, mietete die Nebenklägerin mit auf Veranlassung des Angeklagten ein Appartement in dem Wohnhaus in an, in dem Wohnungen zur Ausübung der Wohnungsprostitution vermietet werden. Hier arbeitete die Nebenklägerin von November 2014 bis zum 25.01.2015 - zumindest bis zum 20. eines jeden Monats - beinahe täglich als Prostituierte und wohnte auch dort. Am 16.01.2015 war zudem, anlässlich einer Messe für einen Tag in dem Bordell Am in als Prostituierte tätig und erbrachte dort sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt. Ihre gesamten Einnahmen, im Appartement etwa 400 € pro Tag, übergab sie weiterhin dem Angeklagten. Von den erzielten Einnahmen bezahlte der Angeklagte die Miete für das Appartement und bestritt weitere Aufwendungen für die Ausübung der Prostitution, wie etwa Kosten für Kleidung und Werbefotos. Im Übrigen verwendete er das Geld für sich, indem er sich etwa ein hochwertiges Fahrzeug und teure Bekleidung kaufte.

2. (Tat zu Ziffer 13. der Anklageschrift)

Anlässlich des Wechsels vom „ “ in die Appartementwohnung hatte die Nebenklägerin in Abstimmung mit dem Angeklagten versucht, Stammfreier dazu zu bewegen, sie künftig in dem Wohnungsbordell in der , aufzusuchen. In diesem Zusammenhang hatte die Mobilfunknummer ihres Stammgastes erfragt, der ihre Dienste ab diesem Zeitpunkt auch in der in Anspruch nahm und sie auch mehrfach für eine ganze Nacht in einem Hotel für 1.000 € bis 1.500 € buchte.

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt Ende des Jahres 2014 kamen der Angeklagte und die Nebenklägerin überein, den der ganz offensichtlich großes Interesse an der Nebenklägerin hatte, „abzuziehen“. Dem gemeinsamen Tatplan entsprechend spiegelte dem beginnend ab Silvester 2014 vor, dass sie sich prostituieren müsse, weil sie sich von ihrem Zuhälter 15.000 € geliehen habe, die sie nicht zurückzahlen könne und die sie deshalb abarbeiten müsse. Sie gab zudem vor,

dass sie ihn - _____ - liebe und mit ihm gehen würde, wenn dieser ihr die 15.000 € zur Abzahlung ihrer Schulden leihe. _____ und der Angeklagte beabsichtigten tatsächlich weder, dass sich die Nebenklägerin von dem Angeklagten trennen und zu _____ begeben sollte, noch wollten sie ihm das erbetene Geld - das der Angeklagte für sich verwenden wollte - zu irgendeinem Zeitpunkt zurückzahlen. _____ glaubte _____ in die er sich verliebt hatte, ihre Schilderungen. Er ließ sich seinerseits 15.000 € in bar und übergab _____ infolgedessen zu einem nicht näher bestimmbar Tag Ende Januar/Anfang Februar 2015 vor dem Haus _____ zunächst 10.000 € in bar. _____ beabsichtigte, die übrigen 5.000 € erst zu zahlen, wenn sich die Nebenklägerin zu ihm ins Auto begeben hatte. _____ überbrachte dem Angeklagten absprachegemäß den Geldbetrag, der daraufhin _____ anrief und ansah, er solle auch den restlichen Betrag in Höhe von 5.000 € bezahlen, andernfalls werde die Nebenklägerin nicht zu ihm kommen. Da der Angeklagte selbst von _____ nicht gesehen werden wollte und _____ sich nicht nochmals zu ihm begeben sollte, beschloss der Angeklagte, ihren gemeinsamen Bekannten _____ den restlichen Geldbetrag abholen zu lassen, wofür er 2.500 € erhalten sollte. _____ ließ sich hierauf ein, in dem Glauben, dass sich _____ anschließend zu ihm begeben würde, woraufhin _____ mit einem Taxi vor dem Appartementhaus die übrigen 5.000 € entgegennahm. Von dem Geldbetrag behielt der Angeklagte 12.500 €, _____ erhielt die zugesagten 2.500 €. _____ begab sich anschließend - wie von Anfang an geplant - weder zu _____ noch zahlte der Angeklagte oder sie ihm den übergebenen Betrag zurück. Das Geld verwendete der Angeklagte teilweise dafür, für sich und die Nebenklägerin Markenbekleidung zu kaufen.

In diesem Zeitraum, beginnend bereits mit dem Wechsel in die Appartementwohnung im November 2014, verschlechterte sich das bereits angespannte Verhältnis zwischen dem Angeklagten und _____ weiter. Das Verhältnis gestaltete sich zunehmend schwieriger, da der Angeklagte zwar auf der einen Seite davon profitierte, dass die Nebenklägerin sehr in ihn verliebt und auf ihn

fixiert war und sich infolge dessen für ihn prostituierte, ihn dies auf der anderen Seite aber auch nervte. Da die Ohrfeigen, die er ihr in der Vergangenheit bereits anlässlich von Auseinandersetzungen versetzt hatte, aus seiner Sicht zu keiner Besserung des Verhaltens der Nebenklägerin geführt hatten, kam es zu einer Steigerung der Gewalt. Konkret kam es in dieser Zeit in dem Appartement in der _____, in dem _____, zu dieser Zeit auch wohnte, zu folgenden Übergriffen des Angeklagten auf die Nebenklägerin:

3. (Tat zu Ziffer 6. der Anklageschrift)

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 entwickelte sich zwischen dem Angeklagten und _____, während diese sich mit einem elektrischen Glätteisen die Haare frisierte, ein Streit, weil der Angeklagte der Meinung war, dass _____ ihn ange-
logen hatte. Als _____ dies wiederholt abstritt, schlug der Angeklagte ihr aus Verärgerung mehrfach mit der Faust in den Bauch und forderte sie auf, sich vor ihm hinzuknien. Anschließend nahm er das heiße Glätteisen und hielt ihr dieses an den rechten Unterarm, um sie dort zu verbrennen, wodurch sie wie von dem Angeklagten beabsichtigt Verbrennungen und Schmerzen erlitt. Da die Brandwunde sich in der Folgezeit entzündete und eiterte, trug _____ zudem zwei Narben davon.

4. (Tat zu Ziffer 7. der Anklageschrift)

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 kam es zwischen dem Angeklagten und _____ erneut zu einem Streit, weil sie sich nicht den Vorstellungen des Angeklagten entsprechend verhielt. Der Angeklagte war hierüber sehr verärgert. Er hatte sich zuvor - um sich in seiner Rolle als Zuhälter zurechtzufinden und sich „schlauzumachen“ - über das Internet mehrere Reportagen zum Thema Zuhälterei angeschaut. In einer dieser Reportagen hatte er gesehen, wie eine Prostituierte von ihrem Zuhälter bestraft wurde. Der Angeklagte nahm diesen Streit zum Anlass, das Gesehene nachzuahmen. Er befahl _____ sich auf dem Fußboden des Appartements in der _____ auf den Bauch zu legen und die Fingerspitzen an die Wand zu halten. _____ kam der Auffor-

derung des Angeklagten aus Angst nach, woraufhin er ihr - als sie auf dem Boden lag - mehrfach in ihre rechte Seite trat, sie anschließend an den Haaren hochzog und ihr abschließend mit der Faust in das Gesicht und in den Bauch schlug, wodurch sie - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt und zudem ein mehrere Wochen anhaltendes Taubheitsgefühl am Unterkiefer und der Unterlippe davontrug.

5. (Tat zu Ziffer 8. der Anklageschrift)

An einem nicht mehr genau bestimmbar Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 begaben sich der Angeklagte und die Nebenklägerin nach einem gemeinsamen Essen zurück in das Appartement in der . Hier bemerkte die Nebenklägerin, dass sie ihr Mobiltelefon in dem Lokal vergessen hatte, woraufhin der Angeklagte dort anrief und ihm mitgeteilt wurde, dass man das Mobiltelefon dort aufgefunden habe. Der Angeklagte, der sich auch angesichts des zum damaligen Zeitpunkt herrschenden schlechten Wetters ärgerte, das Appartement nochmals verlassen zu müssen, schmiss daraufhin aus Verärgerung sein Mobiltelefon auf den Boden. Als er feststellte, dass sich dieses dadurch verbogen hatte, schlug er der Nebenklägerin aus Verärgerung hierüber mit voller Wucht mit seiner Faust in das Gesicht, wodurch sie ein kurzes „Black-Out“ erlitt. Anschließend musste sie sich in Unterwäsche vor den Angeklagten stellen, woraufhin dieser sie mit einem Gürtel auspeitschte, wodurch sie - wie vom Angeklagten beabsichtigt - schmerzhafte Hämatome an ihrer linken Seite und Prellungen erlitt.

6. (Tat zu Ziffer 10. der Anklageschrift)

Ebenfalls an einem nicht mehr näher bestimmbar Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015, in jedem Fall vor dem 10.04.2015, schlug der Angeklagte der Nebenklägerin in der benannten Appartementwohnung anlässlich einer Streitigkeit mit einer Dreifachsteckdose mehrfach gegen den Rücken, die Arme und die Hände, wodurch sie - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt und zudem eine im Durchmesser zirka vier Millimeter große Narbe am linken Handrücken zurückbehielt. Hintergrund des Streits war, dass die Lebensgefährtin des Vaters der Nebenklägerin angerufen und mithin die

Rufnummer der Nebenklägerin hatte, ohne dass der Angeklagte dies erlaubt hatte.

Die Nebenklägerin weinte anlässlich solcher Übergriffe häufig vor Schmerzen und bat den Angeklagten, aufzuhören, was den Angeklagten aber nicht dazu veranlasste, von ihr abzulassen. Manchmal entschuldigte sich der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkt für sein Verhalten. An ihrem 20. Geburtstag, dem 25.01.2015, entschloss sich die Nebenklägerin unter dem Eindruck der sich steigenden Gewalttätigkeiten des Angeklagten, ihrer zunehmenden Isolation und dem Wunsch, nicht mehr der Prostitution nachzugehen, den Angeklagten zu verlassen. Diesem Vorhaben entsprechend begab sie sich zunächst zu ihrer Familie nach _____ und anschließend, um sich dem Einfluss des Angeklagten möglichst vollständig entziehen zu können, zu einer Verwandten nach _____

Parallel zu seiner Beziehung zu _____ hatte der Angeklagte bereits im Jahr 2014 Kontakt zu anderen jungen Frauen aufgenommen, um diese ebenfalls für die Prostitutionsausübung zu gewinnen. So hatte er etwa im November 2014 _____ (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.) kennengelernt und bereits ab Oktober 2014 engeren Kontakt zu _____ (vgl. dazu im Folgenden unter Ziffer III.7.) unterhalten. Dies verschwieg der Angeklagte _____, zunächst, um ihre Motivation, sich für ihn zu prostituieren, nicht zu gefährden.

7. (Tat zu Ziffer 14. der Anklageschrift)

Der Angeklagte und die am _____ geborene _____ hatten sich über seine ehemalige Freundin _____ (vgl. oben unter Ziffer I.12. und I.13) kennengelernt, wodurch dem Angeklagten auch das Alter von _____ bekannt war. Ab Oktober 2014 intensivierte der Angeklagte den Kontakt zu _____, die an dem Angeklagten sehr interessiert war und sich - was dem Angeklagten nicht entgangen war - nach kurzer Zeit in den Angeklagten verliebte. Beide machten gemeinsame Unternehmungen und es kam zu sexuellen Kontakten. _____ ging davon aus, dass der Angeklagte seinerseits auch in sie verliebt war und beide ein Paar waren. Der Angeklagte, der keine ernsthaften Gefühle für die Nebenklägerin _____ hegte, beließ sie in dem Glauben, da er be-

absichtigte, sie - wie [REDACTED] - für die Prostitutionsausübung zu gewinnen. Seine Vorstellung war es, dass sich auch [REDACTED] prostituieren und ihm von ihren Einnahmen mindestens die Hälfte abgeben sollte. Hierdurch wollte er sich eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. [REDACTED] ging bis dahin zur Schule und hatte zuvor - was dem Angeklagten bekannt war - noch nie als Prostituierte gearbeitet. Im Dezember 2014 fragte der Angeklagte die zum damaligen Zeitpunkt [REDACTED] alte [REDACTED] in seinem Vorhaben entsprechend, ob sie sich vorstellen könne, als Prostituierte zu arbeiten, damit sie zusammen viel Geld verdienen könnten. Die Nebenklägerin [REDACTED] wollte nach Abschluss der Schule im Bereich Kosmetik tätig werden und nicht als Prostituierte arbeiten, was sie dem Angeklagten auch mitteilte. Der Angeklagte wollte dies jedoch nicht akzeptieren und versuchte, [REDACTED] in Gesprächen und durch besondere Aufmerksamkeiten zur Prostitutionsausübung zu überreden. Sie gab dem Drängen des Angeklagten wegen ihrer Gefühle für den Angeklagten wie von diesem erhofft schließlich nach, in der Vorstellung, auf diesem Weg Geld für die gemeinsame Zukunft zu verdienen. In Folge dessen brachte der Angeklagte sie am 18.12.2014, nachdem er ihr zuvor Dessous gekauft hatte, in das Bordell „[REDACTED]“, welches er ausgesucht hatte. Dort wurden nach vorangegangener Absprache mit dem Angeklagten Werbefotos von [REDACTED] gemacht, die noch am selben Tag in das Internet eingestellt werden sollten, und es wurde vereinbart, dass [REDACTED] dort am nächsten Tag mit der Prostitutionsausübung beginnen sollte, wobei der Angeklagte zumindest die hälftigen Einnahmen nach Abzug des Anteils für das Bordell von [REDACTED] erhalten wollte. Obwohl [REDACTED] dem Angeklagten zusagte, am nächsten Tag in dem Bordell sexuelle Dienste gegen Entgelt zu erbringen, erschien sie ohne Rücksprache mit dem Angeklagten am nächsten Tag nicht im „[REDACTED]“, weil sie Angst davor hatte, als Prostituierte zu arbeiten. Nachdem der Angeklagte erfahren hatte, dass [REDACTED] dort nicht erschienen war, drängte er sie wiederholt, wie besprochen zum Arbeiten in das „[REDACTED]“ zu gehen. Als [REDACTED] seinen Aufforderungen auch in der Folgezeit nicht nachkam, erkannte der Angeklagte schließlich die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens und sah von weiteren Kontaktversuchen ab. Die von der Nebenklägerin [REDACTED] gefertigten Lichtbilder waren in der Folgezeit für zirka vier Wochen auf der

Internetseite, _____ - einer Internetplattform, auf der Prostituierte und Bordelle ihre Dienstleistungen bewerben - eingestellt.

8. (Tat zu Ziffer 4 - nach dem 25.01.2015 - der Anklageschrift)

Nachdem sich _____ am 25.01.2015 von dem Angeklagten getrennt und beschlossen hatte, nicht mehr als Prostituierte zu arbeiten, nahmen beide bereits nach etwa einer Woche Anfang Februar 2015 wieder Kontakt zueinander auf. Der Angeklagte beteuerte seine Liebe und versprach _____, dass alles anders und er sie nicht mehr schlagen werde. Der Angeklagte hatte jedoch keine ernsthaften Liebesgefühle für _____. Ihm ging es in erster Linie darum, dass _____ zu ihm zurückkehrte, um sich wieder für ihn zu prostituieren. Der Angeklagte wollte sich durch die Wiederaufnahme der Prostitutionstätigkeit durch die Nebenklägerin _____ bermal eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. Dies teilte er der Nebenklägerin, um sein Vorhaben nicht zu gefährden, nicht mit. Auch hatte er weiterhin mit anderen jungen Frauen Kontakt, was er ihr ebenfalls nicht erzählte. _____ glaubte den Beteuerungen des Angeklagten und kehrte aufgrund ihrer starken Gefühle und ihrer emotionalen Abhängigkeit von ihm zu ihm zurück. Sie wohnte fortan bei ihrer Mutter in _____. Auf Drängen des Angeklagten, der auf die gemeinsame Zukunft und die gemeinsamen Pläne hinwies, fing die Nebenklägerin _____, die der Prostitution eigentlich nicht mehr nachgehen wollte, sich dem Ansinnen des Angeklagten aufgrund der bestehenden Abhängigkeit aber nicht entziehen konnte, schließlich ab dem 08.02.2015 - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - wieder an, in dem Wohnungsbordell in der _____ als Prostituierte zu arbeiten, um den Angeklagten zufrieden zu stellen. Den Vorstellungen des Angeklagten entsprechend übergab die Nebenklägerin ihm wieder ihre gesamten Einnahmen, wobei sie zeitweise zusammen mit _____ (vgl. dazu unter Ziffer III.10.) in dem Appartement in der _____ als Prostituierte arbeitete. Zwischenzeitlich ging sie im März 2015 zudem kurzzeitig in dem Bordell _____ in _____ und an einzelnen Tagen in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 26.04.2015 in dem Bordell _____ in _____, trotz Schmerzen aufgrund einer gebrochenen Nase (vgl. dazu unten unter Ziffer III.9.), der Prostitution nach. Zudem arbeitete

sie etwa zwei Wochen in einem Appartement in der _____ und im Mai 2015 nochmals für etwa vier bis fünf Tage während einer Messe in der _____ in _____ als Prostituierte. Der Angeklagte ließ sich die gesamten Einnahmen in unbekannter Höhe von _____ übergeben, er brachte sie zur Arbeit und holte sie ab. Um _____ „bei Laune zu halten“, bezahlte er ihr im März 2015 eine Brustvergrößerung mit dem von ihr verdienten Geld, über das nur er frei verfügte. Zudem kam er bei gemeinsamen Unternehmungen für die Kosten, etwa Hotelübernachtungen und Taxikosten, auf.

Entgegen der Ankündigungen des Angeklagten gestaltete sich das Verhältnis zwischen ihm und der Nebenklägerin _____ weiterhin schwierig. Der Angeklagte kontrollierte erneut ihre sozialen Kontakte und drängte sie, auch im Krankheitsfall zu arbeiten. _____ konnte sich dem aufgrund ihrer starken Gefühle für den Angeklagten nicht entziehen. Zudem kam es zu einem weiteren körperlichen Übergriff des Angeklagten zum Nachteil der Nebenklägerin:

9. (Tat zu Ziffer 9. der Anklageschrift)

Am 10.04.2015 arbeitete _____ tagsüber in der Appartementwohnung in der _____ als Prostituierte. Der Angeklagte hatte für den Abend ein Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit _____ und der Nebenklägerin _____ verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch _____ überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und _____ sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.). Hierzu war _____ dem Angeklagten zuliebe bereit, sie wusste jedoch nicht, dass sich der Angeklagte bereits mehrfach mit _____ getroffen hatte, was er ihr bewusst verschwiegen hatte. Der Angeklagte unterhielt sich intensiv mit _____, was _____ die deswegen eifersüchtig wurde, missfiel. Sie brachte dies dadurch zum Ausdruck, dass sie den Angeklagten, wenn dieser sich mit Fragen an _____ wandte, wiederholt unterbrach und sich patzig erkundigte, warum er das frage bzw. warum ihn dies interessiere. Der Angeklagte war hierüber sehr verärgert und wollte _____ die er anschließend in die Wohnung ihrer Mutter nach _____ fahren wollte, deswe-

gen nach dem Treffen zur Rede stellen. Hierbei kam es auf der Heimfahrt im Auto des Angeklagten erneut zum Streit. Bereits im Auto - es war nunmehr der 11.04.2015 gegen 0.45 Uhr - schlug der Angeklagte _____ mehrfach mit den Fäusten gegen den Kopf. Der Streit setzte sich die gesamte Fahrt über fort, wobei der Angeklagte das Verhalten der Nebenklägerin als sehr frech empfand und sich dies nicht gefallen lassen wollte. Deswegen fuhr der Angeklagte gegen 1.00 Uhr in einen _____ nahe dem S-Bahnhof _____, wo er _____ aufforderte, auszusteigen. _____ kam seiner Aufforderung nach und der Angeklagte stieg ebenfalls aus, wobei er einen Metallbaseballschläger, den er stets hinter dem Beifahrersitz seines Wagens deponiert hatte, mitnahm, um _____ zu maßregeln. Mit dem Baseballschläger schlug der Angeklagte sodann mehrfach gezielt und hart gegen den Oberschenkel der Nebenklägerin und dabei auch gegen deren Arme und Hände, mit denen sie versuchte, die Schläge abzuwehren. _____, die anlässlich der einsamen Lage und der heftigen Schläge des Angeklagten mit einem Baseballschläger in Todesangst geriet, versuchte über ein nahegelegenes Feld in Richtung einer befahrenen Straße zu flüchten. Der Angeklagte lief der flüchtenden Nebenklägerin hinterher, die in der Dunkelheit stürzte, so dass sie sich den Fuß verletzte, wodurch es dem Angeklagten gelang, sie einzuholen. Er schlug nunmehr mindestens drei Mal wuchtig mit dem Baseballschläger auf die am Boden liegende Nebenklägerin ein, um ihr Schmerzen zuzufügen, wobei er mindestens einmal gegen ihren Kopf schlug, was er aufgrund der Dynamik des Geschehens für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, und wodurch ihre Nase brach. Anschließend forderte er sie auf, aufzustehen, und zog sie, als sie seiner Aufforderung wegen der Schmerzen im Fuß nicht gleich nachkam, an den Haaren hoch, um sie dann erneut mit dem Baseballschläger zu schlagen, wodurch das Ziffernblatt ihrer Armbanduhr zerbrach. Erst als er daraufhin mittels seines Mobiltelefons Licht machte und erkannte, dass _____ vornehmlich im Gesicht heftig blutete, ließ er von ihr ab. _____ trug Prellungen am linken Fuß, linken Handgelenk und Jochbein, ein Hämatom am Auge sowie eine Fraktur des Nasenbeins davon, wobei durch die stumpfe Gewalt gegen den Kopf die potentielle Gefahr des Todes bestand, was der Angeklagte auch für möglich hielt und billigend in Kauf nahm.

Da der Angeklagte sich von _____ wie dargelegt - bereits seit Spätsommer/Herbst 2014 zunehmend genervt fühlte und sich erhoffte, weitere junge Frauen für die Ausübung der Prostitution zu gewinnen, unterhielt er auch zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu weiteren jungen Frauen, namentlich zu _____ (vgl. dazu im Folgenden unter Ziffer III.10.) und seit Februar 2015 auch zu _____ (vgl. dazu unten unter Ziffer III.11 bis III.15.).

10. (Taten zu Ziffer 15. bis 17. der Anklageschrift)

Bereits im November 2014 hatte der Angeklagte die am 17.12.1994 geborene _____ beim Feiern am _____ in _____ kennengelernt. Beide hatten ihre Telefonnummern ausgetauscht und etwa zwei, drei Monate Kontakt miteinander, wodurch dem Angeklagten auch das Alter von _____ bekannt war. _____ befand sich zu dieser Zeit in der Berufsausbildung, was dem Angeklagten ebenfalls aus Gesprächen bekannt war. Nachdem der Angeklagte ihr über sein Mobiltelefon ein Foto von einem Bündel mit Geldscheinen geschickt hatte, fragte _____ den Angeklagten anlässlich eines gemeinsamen Treffens Anfang 2015, was er beruflich mache. Der Angeklagte erklärte _____ daraufhin, dass er eine _____ in der _____ habe, was _____, die noch keinen Kontakt zum Milieu gehabt hatte, zunächst schockierte. Der Angeklagte berichtete dies _____ zum einen, um sie zu beeindrucken und damit anzugeben. Zum anderen hatte er bemerkt, dass _____ sich für ihn interessierte. Der Angeklagte selbst hatte kein Interesse an einer Beziehung mit _____, da sie vom Aussehen her nicht dem von ihm bevorzugten Typ Frau entsprach. Allerdings hatte er - wie schon bei _____ - die Idee, auch _____ könne wie _____ für ihn als Prostituierte arbeiten. Um diesen Plan nicht zu gefährden und das Interesse von _____ an seiner Person nicht erlöschen zu lassen, erzählte er ihr auch nichts von seiner zum damaligen Zeitpunkt fortbestehenden Beziehung zu _____.

Als beide sich kurze Zeit später ein weiteres Mal am _____ trafen, fragte der Angeklagte die zum damaligen Zeitpunkt _____ Jahre alte _____ ob sie

nicht in seiner Bordellwohnung als Prostituierte arbeiten und richtig Geld verdienen wolle. Er bot ihr an, dass die Hälfte des verdienten Geldes an ihn gehe, wovon er auch für die Miete und weitere Unkosten aufkomme, sie die übrige Hälfte behalten könne. Der Angeklagte wollte _____ dazu bewegen, die Prostitution unter den genannten Bedingungen aufzunehmen, um sich auf diese Weise eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. _____ lehnte dies zunächst mit Hinweis darauf, dass sie „richtig“ arbeiten gehen wolle, ab, woraufhin der Angeklagte sie überredete, sich die Bordellwohnung in der _____ zumindest anzuschauen. _____, die sich inzwischen in den Angeklagten verliebt hatte, was sie diesem auch gesagt hatte, lehnte das Angebot des Angeklagten erneut ab. Nachdem der Angeklagte sie wiederholt darauf ansprach, sein Angebot doch anzunehmen, entschloss _____ sich schließlich im März 2015 auf das Drängen des Angeklagten hin, auch weil sie sich in Unkenntnis der Beziehung des Angeklagten zu _____ eine Beziehung mit dem Angeklagten erhoffte, neben ihrer Ausbildung in ihrer Freizeit der Prostitution für den Angeklagten nachzugehen. Der Angeklagte, dem dies bewusst war, nutzte dies bewusst aus und hatte ihr aus diesem Grund weiterhin weder erzählt, dass er mit _____ liiert war, noch dass für ihn eine gemeinsame Beziehung unter keinen Umständen in Betracht kam. Der Angeklagte brachte _____ zur Ausübung der Prostitution während der Abwesenheit von _____ in das angemietete Appartement in der _____. Hier bediente _____ jedoch zunächst keine Kunden, da sie sich eigentlich nicht prostituieren wollte und dies nur für den Angeklagten versuchen wollte, weswegen sie sich nicht entschließen konnte, den Freiern die Tür zu öffnen. Dies sagte sie dem Angeklagten jedoch nicht, sondern erzählte ihm wahrheitswidrig, um ihn nicht zu verstimmen, dass keine Freier gekommen seien. Der Angeklagte glaubte dies aufgrund seiner Vorerfahrungen nicht, sondern ging zutreffend davon aus, dass _____ klingelnde Freier nicht hineinließ. Daher arrangierte er Anfang April 2015 ein Treffen zwischen _____ und _____, die _____ unterstützen und helfen sollte (vgl. dazu auch oben unter Ziffer III.9.) Von diesem Tag an bis Ende April 2015 übte _____ für den Angeklagten die Prostitution unter den Namen _____ oder _____ in einem der Appartements in

der _____ gemeinsam mit _____ die ihr alles erklärte, aus, indem sie sexuelle Dienste gegen Entgelt erbrachte und dem Angeklagten das von ihr verdiente Geld übergab. Wenn sie allein war, ließ sie die Freier jedoch weiterhin nicht in die Wohnung. Da _____ aus diesem Grund nicht so viel Geld verdiente, wie es der Angeklagte erhofft hatte und von ihr erwartete, erklärte er ihr, dass er den Kontakt zu ihr abbrechen wolle, da es mit ihr keinen Sinn mache. _____ wollte den Angeklagten jedoch nicht verlieren und hatte auch Angst vor ihm, da er ihr berichtet hatte, dass er in der Vergangenheit bereits Frauen geschlagen und deshalb zu Gericht gemusst habe, weshalb sie vorschlug, andernorts zu arbeiten. Daraufhin gab der Angeklagte _____ die Rufnummer des _____ mit dem Hinweis, dass sie sich dort vorstellen solle, wobei ihm bewusst war, dass ein Kontaktabbruch sie besonders bedrückt hätte.

Nachdem sich _____ unter dem Eindruck, der Angeklagte könne andernfalls den Kontakt zu ihr abbrechen, beim _____ gemeldet hatte, bediente sie dort am 03.05.2015 einen Freier und verdiente nach Abzug des Anteils des Bordells 105 €. Am Folgetag verließ sie das Bordell ohne Rücksprache mit dem Angeklagten, da sie sich wieder nicht entschließen konnte, Freier zu bedienen. Der Angeklagte, dem sie dies nicht mitteilte, fragte sie in der Folgezeit regelmäßig, wie es laufe, woraufhin _____ um ihn nicht zu verstimmen, wahrheitswidrig behauptete, die Arbeit laufe gut. Der Angeklagte bat sie zudem,

_____ (vgl. dazu im Folgenden unten unter Ziffer III.11. bis III.15.) mit ins „Yes Sir“ zu nehmen und ihr dort alles zu zeigen. Dies lehnte _____ jedoch, da sie sich dort tatsächlich nicht mehr aufhielt mit dem Hinweis darauf, woanders arbeiten zu wollen, ab. In der folgenden Zeit, vom 08.05.2015 bis zum 22.05.2015, prostituierte _____ sich an einzelnen Tagen im „Penthouse“ in Hannover. Zudem arbeitete sie am 10.05.2015 in der „FKK-Villa“ in Hannover, zu der sie der Angeklagte spontan wegen einer Messe brachte und wo sie 100 € verdiente. Insgesamt übergab _____ dem Angeklagten einen Geldbetrag in unbekannter Höhe, der 500 € jedoch nicht überstieg.

Das zunächst letzte Treffen zwischen dem Angeklagten und _____ fand Mitte Mai 2015 statt, nachdem der Angeklagte bei einem Streit ein paar Tage

zuvor erklärt hatte, dass sie sich „verpissen“ könne, wenn sie nicht mehr Geld verdiene. Entgegen ihrer Ankündigung, dem Angeklagten bei diesem Treffen Geld übergeben zu wollen, hatte _____ kein Geld dabei, was den Angeklagten sehr ärgerte und weswegen es zum Streit kam. Da sich inzwischen _____ (vgl. dazu unten unter Ziffer III.13 bis III.15) bereit erklärt hatte, für den Angeklagten der Prostitution nachzugehen und er vermehrt Zeit mit ihr verbrachte, brach der Kontakt zwischen _____ und dem Angeklagten in der Folgezeit ab. Zu einem letzten Treffen kam es wenige Tage vor der Festnahme des Angeklagten.

Parallel zu den Kontakten zu _____ und _____ unterhielt der Angeklagte ab Februar 2015 engen Kontakt zu der am 26.01.1996 geborenen _____ . Der Angeklagte und _____ hatten zeitweise dieselbe Schule besucht und kannten sich daher vom Sehen. Über zwei Freundinnen von _____, die mit den älteren Brüdern des Angeklagten liiert waren, kamen der Angeklagte und _____ mittels der Internet-Plattform Facebook wieder in Kontakt. Nachdem beide über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen miteinander telefoniert und gechattet hatten, kamen sie sich bei den ersten gemeinsamen Treffen schnell näher und verliebte sich _____ in den Angeklagten. Der Angeklagte bemerkte dies und begann eine Beziehung mit _____ dergestalt, dass sie gemeinsam Zeit verbrachten und miteinander sexuell verkehrten. Ernsthafte Liebesgefühle hegte der Angeklagte für _____ nicht. Er hatte aber bereits zu diesem Zeitpunkt - wie schon bei _____ und _____ - die Idee, dass sich auch _____ für ihn prostituieren könnte. Dass er bereits kurze Zeit nach dem Kennenlernen wieder mit _____ liiert war, verschwieg er _____ bewusst, um die Beziehung zu ihr und sein Vorhaben, auch sie für die Prostitution zu gewinnen, nicht zu gefährden. _____ war ihrerseits derart heftig in den Angeklagten verliebt, dass sie sich bereits nach wenigen Tagen seinen Spitznamen „Cano“ auf das Schlüsselbein tätowieren ließ, sich nur wenig um ihre zum damaligen Zeitpunkt etwa einjährige Tochter kümmerte, sondern viel Zeit mit dem Angeklagten verbrachte und häufig in verschiedenen Wohnungen oder Hotels mit ihm übernachtete. Der Angeklagte kontrollier-

te zudem ihre sozialen Kontakte, indem er ihr ein Mobiltelefon gab, indem nur seine Nummer gespeichert war und er ihr den Kontakt mit anderen männlichen Bekannten untersagte. _____ nahm dies wegen ihrer starken Gefühle für den Angeklagten hin. Bereits kurze Zeit nach Beginn der Beziehung schlug der Angeklagte _____ erstmals. Wie bei _____ sanktionierte er auf diese Weise ihr Verhalten, wenn ihm dieses missfiel.

11. (Tat zu Ziffer 21. der Anklageschrift)

Ende Februar 2015/Anfang März 2015, an einem nicht mehr näher feststellbaren Tag vor dem 04.03.2015, schlug der Angeklagte _____ im Hotel Dormero, Hannover, in das Gesicht, zog sie an den Haaren und schlug ihr dann mit der Faust nochmals in das Gesicht, um ihr Schmerzen zuzufügen, wodurch sie mit dem Kopf gegen eine Spiegelwand stieß, weil ihm missfiel, dass sie entgegen der mit ihm getroffenen Absprache die Telefonnummer eines Freundes in ihrem Mobiltelefon gespeichert hatte. _____ erlitt hierdurch Hämatome im Gesicht und eine Beule am Kopf.

12. (Tat zu Ziffer 22. der Anklageschrift)

Kurze Zeit später im Februar oder März 2015, war der Angeklagte abermals verärgert über _____ da sie einer Freundin erzählt hatte, dass er Schulden bei einem seiner Brüder hatte, worauf er von seinem Bruder angesprochen worden war. Für den Angeklagten stellte dies einen Vertrauensbruch und eine Grenzverletzung dar, die er nicht akzeptieren und für die er _____ bestrafen wollte. Daher verabredete er sich abends mit _____ unter dem Vorwand, sie gerne sehen und mit ihr reden zu wollen, in Nordstemmen, wo sie zum damaligen Zeitpunkt bei ihrem Vater wohnte und wohin der Angeklagte mit dem Zug fuhr. Als sich beide auf halber Strecke zwischen Bahnhof und Elternhaus trafen, sprach der Angeklagte _____, die nichts Bösem ahnte, auf ihr - von ihm als Fehlverhalten empfundenenes - Verhalten an und schlug ihr dann unvermittelt mit Wucht in den Bauch, woraufhin sie zusammensackte, er sie sodann an den Haaren wieder hochzog und ihr eine Ohrfeige versetzte, was ihr - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen bereitete.

13. und 14. (Taten zu Ziffer 18. und 28. der Anklageschrift)

Die zum damaligen Zeitpunkt 19 Jahre alte _____ hatte bis dahin keinen Bezug zum Milieu und auch nicht den Wunsch, als Prostituierte zu arbeiten, sondern wollte Kosmetikerin werden. Über gemeinsame Bekannte hatte _____ davon erfahren, dass _____ sich für den Angeklagten prostituiert hatte. Als sie den Angeklagten darauf bei einem der ersten Treffen ansprach, bestätigte der Angeklagte dies, woraufhin _____ erwiderte, dass sie dies nie machen würde. Der Angeklagte entgegnete darauf, dass er auch nicht wolle, dass sie anschaffen gehe, aber wenn er es wollen würde, dann würde sie es auch tun. Der Angeklagte hatte zwar zu diesem Zeitpunkt bereits die Idee, dass sich auch _____ für ihn prostituieren könnte, aber nur eine vage Hoffnung, dass sie tatsächlich „da reinrutschen“ könnte. In der Folgezeit sprach der Angeklagte _____ jedoch häufiger auf das Thema Prostitution an, in der Hoffnung, sie hierzu bewegen zu können und sich auf diese Weise eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. _____ lehnte dies zunächst weiter ab. Der Angeklagte hatte bereits zu diesem Zeitpunkt bemerkt, dass auch _____ sehr verliebt und emotional von ihm abhängig war. Zudem hatte sie im April 2015 erfahren, dass _____ und _____ zusammen für den Angeklagten „arbeiten“ gingen. Der Angeklagte äußerte in diesem Zusammenhang gegenüber _____ dass er auf die beiden „scheißen würde“, wenn sie für ihn anschaffen ginge und Geld für eine gemeinsame Zukunft verdiene. Tatsächlich hatte der Angeklagte nicht vor, in diesem Fall den Kontakt zu _____ und _____ abubrechen, sondern sein Plan war, dass alle Frauen für ihn arbeiteten, um seine Einnahmen zu erhöhen. Schließlich gab _____ dem Drängen des Angeklagten nach und erklärte sich widerwillig bereit, der Prostitution nachzugehen, wenn er dann den Kontakt zu den anderen beiden Frauen abbreche. Sie erklärte jedoch, dass sie dies nur berauscht durchhalten könne und es mit Kokain, welches sie zuvor noch nicht konsumiert hatte, versuchen wolle.

Dieser Bitte entsprechend kaufte der Angeklagte am 08.05.15 in Begleitung von _____ für diese etwa 2g Kokain von einer nicht identifizierten Person in Godshorn. Am Abend desselben Tages fuhr der Angeklagte _____ zu dem Bordell „Yes Sir“, welches er für sie ausgewählt hatte und nachdem er ihr die dortigen Abläufe erklärt hatte. Das Kokain übergab er _____ in seinem Fahrzeug vor dem Bordell, wo sie einen Teil des Kokains sofort konsumierte. Einen weiteren Teil des Kokains - bis auf einen Rest von 0,85 g (brutto) - nahm sie im Verlauf der Nacht im „Yes Sir“ zu sich, wo sie in der Nacht vom 08.05.2015 auf den 09.05.2015 von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr sexuelle Dienstleistungen erbrachte, wobei sich der Angeklagte zwischendurch immer wieder nach ihrem Befinden erkundigte. _____ verdiente in dieser Nacht zirka 800 €. Nach Abzug der Hälfte für das Bordell übergab sie den gesamten restlichen Verdienst in Höhe von 400 € an den Angeklagten, wie dieser es von Anfang an geplant hatte. Dann fuhren beide in ein nahegelegenes Hotel, in dem sie die weitere Nacht zusammen verbrachten. _____ weinte, wollte das Hotelzimmer verlassen und erklärte, dass sie die Nacht schrecklich gefunden habe und nicht mehr der Prostitution nachgehen wolle. Der Angeklagte war von _____ genervt. Er schob ihre Reaktion auf den ungewohnten Kokainkonsum und sagte, dass sie sich erstmal beruhigen solle. Sie solle bei ihm bleiben, sie könne morgen auch woanders arbeiten und solle jetzt nichts Falsches machen. _____ wollte keinesfalls weiter der Prostitution nachgehen und ließ sich am nächsten Tag, unter dem Vorwand, ihre Tochter sehen zu wollen, von dem Angeklagten nach Hause fahren. Hiernach löste sich _____ kurzzeitig von dem Angeklagten.

15. (Tat zu Ziffer 19. der Anklageschrift)

Nachdem sich _____ kurzzeitig von dem Angeklagten distanziert und den Kontakt zu ihm abgebrochen hatte, nahmen beide schon wenige Tage später wieder Kontakt zueinander auf und trafen sich. _____, an deren starken Gefühlen für den Angeklagten sich nichts geändert hatte, kehrte schließlich am 17.05.2015 zu dem Angeklagten zurück. Nachdem der Angeklagte das Thema Prostitution wiederholt angesprochen hatte und _____

auch im Hinblick auf die anderen Frauen - aufgefordert hatte, doch wieder für ihr gemeinsames Leben anschaffen zu gehen, um sich auf diese Weise wieder eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen, erklärte diese sich schließlich erneut dazu bereit. Unter diesem Eindruck ging sie vom 22.05.2015 bis zum 31.05.2015 an mindestens drei Tagen im Bordell „Penthouse“ der Prostitution nach, wobei sie sämtliche Einnahmen dem Angeklagten übergab. Der Angeklagte, der _____ jeden Tag zur Arbeit brachte, bemerkte, dass _____ unter der Arbeit als Prostituierte litt. Ihm war bewusst, dass sie dies nur aus Liebe zu ihm machte. Ihm tat dies zwar in gewisser Weise leid, es war ihm jedoch wichtiger, das verdiente Geld zu erlangen. In der Folgezeit trennte sich _____

_____ mehrfach von dem Angeklagten, kehrte jedoch immer wieder zu ihm zurück.

16. (Tat zu Ziffer 5. der Anklageschrift)

_____ hatte Ende Mai 2015 über _____ und eine andere Person erfahren, dass sich nunmehr auch _____ für den Angeklagten prostituierte und der Angeklagte mit dieser viel Zeit verbrachte. _____ hatte zwar immer noch sehr starke Gefühle für den Angeklagten, nach dem Vorfall auf dem Feld in Ronnenberg (vgl. oben unter Ziffer III.9.) aber auch große Angst vor ihm. Sie trennte sich unter diesem Eindruck Ende Mai 2015 abermals von dem Angeklagten und gab die Prostitutionsausübung auf. Der Angeklagte akzeptierte dies und kontaktierte _____ zunächst nicht mehr, zumal er auch viel Zeit mit _____ verbrachte.

Da sich die Beziehung zu _____ nicht so unproblematisch wie von dem Angeklagten erhofft gestaltete, nahm er aber bereits kurze Zeit später - Ende Juni/Anfang Juli 2015 - wieder mit der entschuldigenden und verliebten Methode Kontakt zu _____ auf, wohl wissend, dass sie weiterhin empfänglich dafür war. Nachdem wieder ein Kontakt zustande gekommen war und er die Beziehung zu _____ wieder aufgenommen hatte, brachte er sie durch beharrliches Drängen und den Hinweis, wovon sie denn leben sollten, dazu, wieder der Prostitution nachzugehen. Der Angeklagte wollte sich auf diese Weise wieder eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einigem Umfang und

einiger Dauer verschaffen. Den Vorgaben des Angeklagten entsprechend ging [redacted], die weiterhin emotional von diesem abhängig war und es nicht schaffte, sich seinem Ansinnen zu entziehen, zunächst für zirka fünf Tage vor dem 14.07.2015 als „Cindy“ in dem Bordell „Das rote Haus“, Eisenbahnstraße 18, Osnabrück, und zwischen dem 14.07.2015 und dem 18.08.2015 wieder im Bordell „Yes Sir“ in Hannover der Prostitution nach, in dem sie insgesamt zirka 14.000 € verdiente, die sie vollständig, nach Abzug des hälftigen Anteils für das Bordell, dem Angeklagten übergab.

Obwohl der Angeklagte sich [redacted] wieder zugewandt hatte, fühlte er sich bereits nach kurzer Zeit wieder gestört und genervt von ihrer Art und ihrem Verhalten. Hierdurch kam es zu weiteren verbalen Auseinandersetzungen und dem folgenden Übergriff zum Nachteil der Nebenklägerin [redacted].

17. (Tat zu Ziffer 11. der Anklageschrift)

Wenige Tage vor dem Geburtstag des Angeklagten am 19.08.2015, wohl am 17.08.2015, kam es abermals zu einem Streit zwischen dem Angeklagten und [redacted]. Der Angeklagte war verärgert über [redacted] und wollte, dass sie ihr Verhalten nunmehr endlich seinen Vorstellungen anpasste. Er hatte sich zuvor mit anderen im Rotlicht-Milieu tätigen Personen unterhalten, wie dies gelingen könnte. Diese hatten ihm geraten, sich Respekt zu verschaffen, indem er [redacted] Angst mache. Dies wollte der Angeklagte nunmehr in die Tat umsetzen. Daher griff er der Nebenklägerin in einem Treppenhaus bei dem Bordell „Yes Sir“, Hannover, fest an den Hals, drückte ihre Lymphknoten zusammen, so dass sie im Mundinneren blutete und - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt, trat sie dann ins Steißbein und verletzte sie mit einem mitgeführten Messer am linken Oberarm mit dem Bemerkten „ich steche Dich ab!“, wodurch sie leicht blutete, eine kleine Narbe zurückblieb und sie - wie von dem Angeklagten erhofft - nachhaltig verängstigt war.

An seinem 21. Geburtstag, dem 19.08.2015, kam es zu einem weiteren Streit zwischen dem Angeklagten und [redacted]. Einen Ring, den der Angeklagte anschließend gekauft hatte, um [redacted] zu besänftigen und sie

zur Fortführung der Prostitution und der Beziehung mit ihm zu motivieren, schenkte er, nachdem es zu einem Treffen mit _____ nicht gekommen war, noch am selben Tag _____ ging nicht mehr der Prostitution nach und wollte sich von dem Angeklagten trennen, der zunächst versuchte, sie zu einer Rückkehr zu bewegen, sich dann aber wieder _____ zuwandte. Letztlich wurde der Angeklagte kurze Zeit später, am 08.09.2015, festgenommen.

Während der Untersuchungshaft nahm der Angeklagte unter Umgehung der Haftkontrolle mit verbotener Weise in seinem Besitz befindlichen Mobiltelefonen sowohl zu _____ als auch zu _____ Kontakt auf, um diese in seinem Sinne zu beeinflussen und weiter an sich zu binden. _____ hält weiter Kontakt zu dem Angeklagten. _____ hat aufgrund der Taten Angst vor dem Angeklagten und sich zwischenzeitlich von dem Angeklagten gelöst. Sie ist aus Hannover verzogen, um sich dem Einfluss des Angeklagten endgültig entziehen zu können.

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten waren zu allen Zeitpunkten vollständig erhalten.

IV.

Hinsichtlich der Taten 1, 8, 10, 13, 15 und 16 hat sich der Angeklagte wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 StGB strafbar gemacht. Die Geschädigten _____ und _____ waren unter 21 Jahren und wurden von dem Angeklagten zur Aufnahme (Tat 1, 10 und 13) bzw. zur Fortsetzung (Tat 8, 15 und 16) der Prostitution veranlasst, wobei der Angeklagte alle Taten begangen hat, um durch deren wiederholte Begehung langfristig nicht unerhebliche Einnahmen zu erzielen. Hinsichtlich der Tat 7, bei der das Vorhaben des Angeklagten, die Nebenklägerin _____ zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen, misslang, hat sich der Angeklagte des versuchten schweren Menschenhandels

zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß §§ 232 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 12, 22, 23 Abs. StGB schuldig gemacht. Auch insoweit handelte der Angeklagte gewerbsmäßig.

Hinsichtlich der Tat 2 hat sich der Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Betruges nach §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Ein besonders schwerer Fall des Betruges gemäß § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB liegt hingegen bereits tatbestandlich nicht vor. Denn der Angeklagte hat nicht beabsichtigt, sich aus der Begehung gleichgelagerter Betrugstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Hinsichtlich der Taten 3, 5, 6, 9 und 17 hat sich der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB schuldig gemacht. Das Glätteisen, der Gürtel, die Dreifachsteckdose, der Baseballschläger und das Messer stellen nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art Ihrer Verwendung gefährliche Werkzeuge im Sinne dieser Vorschrift dar. Hinsichtlich Tat 9 hat der Angeklagte zudem die Kopfverletzung der Nebenklägerin ■■■■■ mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangen, indem er ihr mit dem Baseballschläger gegen den Kopf schlug. Bezüglich der Tat 17 hat sich der Angeklagte tateinheitlich zu der gefährlichen Körperverletzung der Bedrohung gemäß §§ 241 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht.

Hinsichtlich der Taten 4, 11 und 12 hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinsichtlich Tat 14 hat sich der Angeklagte des Erwerbs von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Abgabe von Betäubungsmitteln gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 BtMG, 52 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte handelte jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Die Taten 1 bis 17 stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

V.

1.

Der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegten Taten im Alter von 19 Jahren 10 Monaten bis 20 Jahre 11 Monaten begangen. Er war damit im Tatzeitraum Heranwachsender im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG.

2.

Die Kammer hat Jugendrecht angewendet, weil bei dem Angeklagten im Tatzeitraum nicht ausschließbar Reifeverzögerungen vorgelegen haben, aufgrund derer er nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG einem Jugendlichen gleichgestellt werden muss.

Bei dieser Einschätzung hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte bis zu seiner Inhaftierung bei seinen Eltern gelebt hat und er bisher weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss erlangt hat. Zudem war sein Alltag vor seiner Inhaftierung von einer gewissen Strukturlosigkeit geprägt und ist es dem Angeklagten bisher nicht gelungen, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln. Aufgrund dieser Umstände hat die Kammer trotz des festgestellten planvollen Tatgeschehens - in dem hinsichtlich der Menschenhandelsdelikte überdies eine gewisse Geschäftsmäßigkeit zum Ausdruck kommt - insbesondere auch vor dem Hintergrund der bei dem Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörung das Vorliegen von Reifeverzögerungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht ausschließen können.

3.

Die Taten sind wegen schädlicher Neigungen des Angeklagten, die in den Taten hervorgetreten sind und weiterhin vorliegen, und wegen der Schwere der Schuld gemäß §§ 17 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG mit Jugendstrafe zu ahnden.

a.)

Bei dem Angeklagten bestehen Anlage- und Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamteinwirkung die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Hierfür spricht zum einen, dass der Angeklagte bereits vor Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten strafrechtlich mehrfach und nicht unerheblich in Erscheinung getreten ist. Insoweit war auch zu beachten, dass gegen den Angeklagten bereits eine mehr als einjährige Jugendstrafe vollstreckt wurde, die ihn nicht von der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abgehalten hat. Zum anderen hat die Kammer auch insoweit berücksichtigt, dass der Lebensalltag des Angeklagten vor der Inhaftierung wenig Struktur aufgewiesen hat und er bisher keine tragfähige Perspektive entwickelt, wie er langfristig mit legalen Mitteln seinen Lebensunterhalt bestreiten möchte. All dies birgt zur Überzeugung der Kammer ein deutliches Risiko für die Begehung weiterer Straftaten. Auch während der Untersuchungshaft konnte noch keine ausreichende Bearbeitung der dargelegten Probleme erfolgen, so dass die Kammer davon ausgeht, dass schädliche Neigungen auch weiterhin vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass gegen den Angeklagten bereits in der Vergangenheit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und auch Jugendstrafe verhängt wurden, dies den Angeklagten jedoch nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten hat, ist die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte weder durch Erziehungsmaßregeln noch durch Zuchtmittel, noch durch beide zusammen, wieder auf den rechten Weg gebracht werden kann, so dass die Verhängung einer (weiteren) Jugendstrafe auch erforderlich ist.

b.)

Zudem ist die Verhängung einer Jugendstrafe auch wegen der Schwere der Schuld erforderlich. Hinsichtlich der Menschenhandelsdelikte hat die Kammer insoweit berücksichtigt, dass es sich um Verbrechen handelt und der Angeklagte insgesamt sieben dieser Delikte begangen hat. Die Schwere der Schuld ist aber auch im Hinblick auf die begangenen gefährlichen Körperverletzungen und die konkret festgestellten Tatumstände, insbesondere hinsichtlich der mehrfachen Taten zum Nachteil der Nebenklägerin _____, zu bejahen. Die Kammer hat zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte eine Vielzahl von Gewalttaten begangen

gen hat und er teilweise mit besonderer Brutalität vorgegangen ist, wobei die Kammer hierbei zugunsten des Angeklagten nicht verkannt hat, dass dies auch vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu sehen ist.

4.

Die Kammer ist gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 1, 2, 105 Abs. 3 JGG von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Jugendstrafe ausgegangen.

Die Kammer erachtet unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sowie unter Berücksichtigung des bei dem Angeklagten bestehenden Erziehungsbedarf unter **Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts vom 05.02.2015 (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) und 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14)** eine **Einheitsjugendstrafe von 4 Jahr 1 Monat** für erforderlich, aber auch ausreichend (§§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 1, Abs. 2 JGG).

Vorrangig hat die Kammer bei der Bemessung der Jugendstrafe die subjektive Vorwerfbarkeit des strafrechtlichen Verhaltens des Angeklagten und das Erfordernis eines angemessenen Schuldausgleichs berücksichtigt. Insoweit hat die Kammer zugunsten des Angeklagten insbesondere gewertet, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und damit den Geschädigten eine Aussage in der Hauptverhandlung erspart hat. Dass der Angeklagte sich über mehrere Stunden der Befragung durch die Kammer und die weiteren Verfahrensbeteiligten gestellt hat, zeugt zudem davon, dass er für sein Verhalten Verantwortung übernimmt, insbesondere zeigten sich hierbei auch erste Ansätze von Reue. Ebenfalls zugunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte die Schadensersatzforderung des Adhäsionsklägers _____ anerkannt hat und in der Hauptverhandlung insbesondere auf die Herausgabe eines in seinem Eigentum stehenden hochwertigen Pkws verzichtet hat, um diesem dem Adhäsionskläger zur Vollstreckung zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls zu seinen Gunsten hat die Kammer gewertet, dass der Angeklagte während des gesamten Tatzeitraums durch die bei ihm bestehende dissoziale Persönlich-

keitsstörung beeinträchtigt war, wenn auch die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht zu bejahen sind.

Zulasten des Angeklagten hat die Kammer bei der Bemessung der Jugendstrafe demgegenüber berücksichtigt, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits mehrfach und hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte einschlägig in Erscheinung getreten ist. Ebenfalls zu seinen Lasten hat die Kammer gewertet, dass der Angeklagte alle Taten begangen hat, nachdem er sich bereits mehr als anderthalb Jahre im Jugendstrafvollzug befunden hatte. All dies lässt erkennen, dass der Angeklagte sich über die Warnung durch frühere Verurteilungen hinweggesetzt hat und auch der Vollzug von Jugendstrafe nicht gereicht hat, den Angeklagten von weiteren Taten abzuhalten. Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte insgesamt 17 Straftaten begangen hat, wobei es sich bei sieben der Delikte um Verbrechen handelt. Hierbei hat die Kammer hinsichtlich der Taten zum Nachteil der Nebenklägerin _____ zudem zulasten des Angeklagten gewertet, dass er mehrere Taten zu ihrem Nachteil begangen hat und sich einzelne dieser Taten - etwa die Schläge mit dem Baseballschläger und dem Gürtel sowie das Verbrennen mit dem Glätteisen - durch besondere Brutalität ausgezeichnet haben. Insoweit sind auch die Folgen für die Nebenklägerin _____ lie Angst vor dem Angeklagten hat und Hannover verlassen hat, um sich seinem Einfluss zu entziehen, nicht unerheblich.

Eine Einheitsjugendstrafe in der ausgeurteilten Höhe ist zudem erforderlich, aber auch ausreichend, um in dem gebotenen Maße erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken. Hierbei hat die Kammer nicht verkannt, dass der Angeklagte nunmehr bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat und dem Erziehungsgedanke mithin nur noch geringes Gewicht zukommt. Unter Zugrundelegung dieses verminderten Gewichts hat die Kammer bei der Bemessung des Erziehungsbedarfs berücksichtigt, dass der Lebensalltag des Angeklagten vor seiner Inhaftierung wenig Struktur aufgewiesen hat und er bisher keine tragfähige Perspektive entwickelt hat, wie er langfristig mit legalen Mitteln seinen Alltag bestreiten möchte, zumal er weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss verfügt. Zwar hat die Untersuchungshaft bei dem Angeklagten bereits ein erstes Nach-

denken bewirkt, eine ausreichende Bearbeitung - auch seiner sich aus der Persönlichkeitsstörung ergebenden besonderen Probleme - konnte aber bisher nicht erfolgen. Eine Einheitsjugendstrafe in der ausgeurteilten Höhe ermöglicht dem Angeklagten auch, all dies - etwa durch Bildungsmaßnahmen und vom psychiatrischen Sachverständigen Dr. von der Haar vorgeschlagene gruppentherapeutische Maßnahmen - zu be- und erarbeiten, um ihm bestenfalls den Weg in ein Leben ohne Straffälligkeit zu ebnen.

VI.

1.

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB hat die Kammer nicht angeordnet.

Zu dieser Entscheidung ist die Kammer in erster Linie aufgrund des in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen _____ gelangt, der den Angeklagten unter anderem zu der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB begutachtet hat.

Der Angeklagte hat keinen Hang, Alkohol oder andere berauschende Substanzen im Übermaß zu sich zu nehmen. Der Sachverständige _____ hat bei dem Angeklagten keine Betäubungsmittel- oder Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. Auch wenn der Angeklagte nach seinen glaubhaften Angaben während der Adoleszenz zeitweise vermehrt Marihuana, sowie gelegentlich Kokain und Alkohol in größeren Mengen konsumiert habe, so sei dies als jugendtypisch und vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten als charakterkonformes Verhalten zu werten. Zudem sei es dem Angeklagten auch immer wieder gelungen, insbesondere seinen erhöhten Marihuanakonsum ohne größere Schwierigkeiten stark zu reduzieren, seine Leistungsfähigkeit habe hierunter nicht gelitten und er leide nicht unter der erzwungenen Abstinenz während der Untersuchungshaft. Mithin sei insbesondere der Marihuanakonsum des An-

geklagten zwar auch im Tatzeitraum durchaus als erhöht einzustufen, er erreiche aber nicht die Qualität eines Hanges im Sinne von § 64 StGB. Hinsichtlich des Alkohol- und Kokainkonsums scheidet ein solcher bereits aufgrund des nur gelegentlichen Konsums aus.

Zudem stünden die Taten des Angeklagten nicht in Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln und Alkohol, sondern seien sie insbesondere in dem Lichte der bei dem Angeklagten bestehenden Persönlichkeitsstörung zu sehen.

Die Kammer hat sich den für sie ohne weiteres nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen nach kritischer eigener Würdigung angeschlossen.

2.

Auch die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB hat die Kammer nicht angeordnet.

Zu dieser Entscheidung ist die Kammer ebenfalls in erster Linie aufgrund des in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen gelangt, der den Angeklagten auch zu der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB begutachtet hat.

Der Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die bei dem Angeklagten diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung zwar einen solchen Grad erreiche, dass sie eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB darstelle, diese sich aber nicht im Sinne des § 21 StGB auf die Schuldfähigkeit des Angeklagten auswirke. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass der Angeklagte trotz der Persönlichkeitsstörung das Unrecht seiner Taten habe einsehen können, diese keinerlei Einfluss auf seine Einsichtsfähigkeit gehabt habe. Zwar sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten durch die Persönlichkeitsstörung beeinträchtigt, allerdings nicht in einem solchen Maß, dass dies

eine erhebliche Verminderung im Sinne des § 21 StGB darstelle. Insoweit sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei allen angeklagten Taten gezielt und überlegt gehandelt habe. Er sei auch zu alternativen Handlungsabläufen in der Lage, wie es etwa der gewaltfrei Umgang bei Konflikten mit seinen Eltern zeige.

Die Kammer hat sich auch insoweit den für sie ohne weiteres nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen nach kritischer eigener Würdigung angeschlossen. Dabei hat die Kammer nicht verkannt, dass es sich bei der Frage der Schwere der anderen seelischen Abartigkeit und der Erheblichkeit der Verminderung der Steuerungsfähigkeit jeweils um eine rechtliche Würdigung handelt, sich aber auch insoweit den zutreffenden Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen.

VII.

Hinsichtlich der Taten 26 und 27 der verfahrensgegenständlichen Anklageschrift vom 15.01.2016 ist das Verfahren wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses gemäß § 260 Abs. 3 StPO einzustellen gewesen. Denn hinsichtlich dieser Taten ist durch das Urteil des Amtsgerichts vom 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) Strafklageverbrauch eingetreten (Art. 103 Abs. 2 GG).

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten mit der verfahrensgegenständlichen Anklageschrift Folgendes zur Last gelegt:

26.

Zwischen Oktober 2013 bis spätestens 18.01.2014 schlug er Angeklagte die Geschädigte _____ in _____ einem Tunnel, weil sie sich angeblich nicht richtig verabschiedet habe, zunächst zweimal mit der flachen Hand, dann mit der Faust ins Gesicht, so dass ihr linkes Ohr eine Zeit lang taub war, sie aus

der Nase blutete, sie eine geschwollene Lippe hatte und ihr Piercing herausgerissen wurde.

27.

Zwischen Oktober 2013 bis spätestens 18.01.2014 würgte der Angeklagte die Geschädigte _____ grundlos in einem Tunnel mit Treppenstufen am _____ in _____ wobei der Angeklagte die Geschädigte dort hineinzog, er jedoch irgendwann von ihr abließ.

Der Angeklagte wurde wegen dieser beiden Taten bereits durch Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 04.05.2015 (vgl. dazu oben unter Ziffer I.13.) rechtskräftig bestraft.

VIII.

Der Angeklagte war auf den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers _____ vom 23.09.2015 ohne sachliche Prüfung der Rechtslage im Umfang seines Anerkenntnisses zu verurteilen (§ 406 Abs. 2 StPO).

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird entsprechend § 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

IX.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467, 472, 472a StPO, 74, 109 JGG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 406 Abs. 3 S. 2 StPO in Verbindung mit § 708 Nr. 1 ZPO.

Dr. Guise-Rübe

Dr. Homann

von der Heide

Ausgefertigt

Hannover, den 16.06.16


Dreier, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

